

Fließt die Note 6 für eine nicht-erbrachte Leistung in die Zeugnisnote ein?

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2021 16:12

Hallo zusammen,

weiß Jemand von euch wie das ist? Bundesland ist BaWü.

Ein Schüler fehlt unentschuldigt zu einer [Klassenarbeit](#). Der Fachlehrer bewertet diese nicht-erbrachte Leistung mit Note 6. Soweit alles i.O.

Darf nun aber diese Note mit in die Zeugnisnote (also die Endbewertung) für das Schuljahr einfließen?

In der NVO steht: "Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht **erbrachten** Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen)." (Hervorhebung durch mich)

Das Klassenteam ist sich uneinig ob die Noten für die Bewertung herangezogen werden darf...

Weiße Jemand Bescheid?

Vielen Dank,

Mrs Pace

Beitrag von „Flipper79“ vom 29. November 2021 16:20

Warum sollte sie nicht heran gezogen werden? Ansonsten könnte es ja rein theoretisch zu folgendem strategischen Denken kommen:

a) Ich habe für eine [Klassenarbeit](#) nicht gelernt / verstehe das Thema nicht. Ich laufe Gefahr eine 5 oder 6 zu bekommen. Also schwänze ich lieber, da die 6 ja nicht für die Zeugnisnote zählt. Würde ich die Arbeit nicht schwänzen, würde die Note zählen und ich würde mir meine

Zeugnisnote kaputt machen" (Ja, meistens sind diese Kandidaten eh schwach, aber trotzdem).

b) Hans Peter hat eine 5 oder 6 geschrieben, obwohl er dafür gelernt hat. Mathe liegt ihm aber nicht. Er bekommt eine 5 auf dem Zeugnis.

Hätte er die Arbeit nicht geschrieben, hätte er vielleicht noch ne 4 bekommen. Er hätte auch ne 4 bekommen, wenn er die Arbeit geschwänzt hätte (da die Arbeit dann ja nicht zählt).

Das wäre dann ja Hans Peter ungerecht gegenüber ...

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 29. November 2021 16:26

Selbstverständlich wird diese Note gezählt. Der Schüler hat als Leistung in dieser Arbeit ein "Ungenügend" erbracht.

Wenn er jetzt gekommen wäre, aber außer seinem Namen nichts auf das Blatt geschrieben hätte, hätte er ja auch eine 6 bekommen und dann würdest du diese Frage doch gar nicht stellen oder?

Ich sehe es wie Flipper: Sonst könnte ja jeder selbständig entscheiden, welche Arbeit er gerne mitschreiben möchte und welche nicht.

Aber was passiert dann, wenn ein Schüler mehrere Arbeiten schwänzt? Oder gar alle???

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2021 16:27

In der NVO steht halt, es zählen nur die vom Schüler **erbrachten** Leistungen. Der Schüler hat aber in diesem Fall gar keine Leistung erbracht. Vielleicht haben wir irgendwo einen Denkfehler?

Es ist ja nicht so, dass er zur KA gekommen ist und eine 6 geschrieben hat...

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2021 16:28

Zitat von Anna Lisa

Aber was passiert dann, wenn ein Schüler mehrere Arbeiten schwänzt? Oder gar alle???

Wenn keine Leistungsfeststellung möglich ist, bleibt das Notenfeld für das betreffende Fach eben leer.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 29. November 2021 16:31

Bei uns ist das die erbrachte Leistung. ER hat für diese Arbeit eine gültige 6 bekommen und das ist die Leistung.

Wenn ich in der Turnhalle bin und die Reckübung vorturnen soll für eine Note, ich aber einfach am Boden stehenbleibe, bekomme ich auch eine 6, das ist dann eben meine Leistung.

Ein Ungenügend = 6 ist ja quasi immer eine nicht erbrachte Leistung, sonst wäre es noch ein Mangelhaft.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 29. November 2021 16:32

Zitat von MrsPace

Wenn keine Leistungsfeststellung möglich ist, bleibt das Notenfeld für das betreffende Fach eben leer.

Das passiert bei uns nicht. Und die Feststellung war ja möglich. Der Schüler war nicht krank, er hat sich aus freien Stücken entschieden, nichts abzugeben durch Nichterscheinen, das ist dann eben seine Leistung: eben nichts, der Schüler ist nicht in der Lage, etwas zu leisten und das wird entsprechend dokumentiert durch die Noten Ungenügend.

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2021 16:34

Zitat von Anna Lisa

Der Schüler war nicht krank

Doch, der Schüler war krank. Das ist durch eine AU bestätigt. Er hat die AU nur leider einen Tag zu spät eingereicht. Deswegen ist er formal unentschuldigt.

Beitrag von „Flipper79“ vom 29. November 2021 16:34

Es ist ja ein Unterschied, ob eine Schülerin/ eine Schüler eine Arbeit aus Krankheitsgründen verpasst und diese nicht nachschreiben kann (warum auch immer) oder ob sie/ er sich bewusst dafür entscheidet, die Leistung nicht zu erbringen.

Wenn ein Schüler während meines Unterrichts sich nicht meldet, sondern irgendwelche anderen Sachen macht, dann erbringt er ja auch keine Leistung. Dennoch wird die Nicht-Beteiligung gewertet.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 29. November 2021 16:35

Ok, ich hatte das unentschuldigt oben als nicht krank gewertet.

Entweder ihr seid großzügig und lasst ihn nachschreiben oder ihr seid konsequent und dann gibt es eben eine 6. Je nachdem, was ihr so demonstrieren wollt.

Beitrag von „karuna“ vom 29. November 2021 16:37

Zitat von MrsPace

Doch, der Schüler war krank. Das ist durch eine AU bestätigt. Er hat die AU nur leider einen Tag zu spät eingereicht. Deswegen ist er formal unentschuldigt.

Da wäre ich mir nicht so sicher.

Generell bin ich bei den Vorschreiber*innen, natürlich zählt die 6, die erbrachte Leistung ist ungenügend. Wenn einer das ganze Schuljahr nicht mehr auftaucht, hat er in jedem Fach eine 6 und nicht nichts.

Aber bei uns zählt die Entschuldigung, selbst wenn die Mami sie 4 Wochen später einreicht. Weiß natürlich nicht, ob das in deiner Schulart explizit anders ist.

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2021 16:45

Zitat von karuna

Da wäre ich mir nicht so sicher.

Generell bin ich bei den Vorschreiber*innen, natürlich zählt die 6, die erbrachte Leistung ist ungenügend. Wenn einer das ganze Schuljahr nicht mehr auftaucht, hat er in jedem Fach eine 6 und nicht nichts.

Aber bei uns zählt die Entschuldigung, selbst wenn die Mami sie 4 Wochen später einreicht. Weiß natürlich nicht, ob das in deiner Schulart explizit anders ist.

Also im Klassenteam herrscht da im Moment sehr viel Uneinigkeit drüber.

Die erste Frage ist, ob das überhaupt als "unentschuldigt" gezählt werden darf. Denn auch wenn er die AU formal (laut SchulbesuchsVO) zu spät eingereicht hat... Sie bestätigt ja, dass er zum fraglichen Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen konnte.

Und wenn er tatsächlich unentschuldigt war, darf dann eine 6 erteilt werden? Denn es war ja nicht seine "Schuld" dass er an der Klassenarbeit nicht teilnehmen konnte. Er war krank.

Muss ihm in einem solchen Fall ein Nachtermin angeboten werden? (Es ist ein Nebenfach und somit gibt es nur eine Klassenarbeit pro Halbjahr). Einige meinen ja, man muss ja eine Leistung feststellen. Und andere meinen eben nein, es zählt die 6. Und das finden jetzt Andere wieder ungerecht, denn er lag eben krank im Bett.

Beitrag von „Zauberwald“ vom 29. November 2021 16:45

Zitat von MrsPace

Wenn keine Leistungsfeststellung möglich ist, bleibt das Notenfeld für das betreffende Fach eben leer.

Nein, wenn er unentschuldigt fehlt, weiß er doch, dass das eine 6 ist.

Beitrag von „Zauberwald“ vom 29. November 2021 16:46

Zitat von MrsPace

Doch, der Schüler war krank. Das ist durch eine AU bestätigt. Er hat die AU nur leider einen Tag zu spät eingereicht. Deswegen ist er formal unentschuldigt.

Warum musste er nicht nachschreiben?

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2021 16:50

Zitat von Zauberwald

Warum musste er nicht nachschreiben?

Der Fachlehrer möchte ihm keinen Nachtermin anbieten und die 6 als Zeugnisnote fürs Halbjahr eintragen. Und das spaltet eben gerade die Meinungen.

Einige finden das moralisch überhaupt nicht i.O. weil der Schüler eben nachweislich krank war.

Beitrag von „Zauberwald“ vom 29. November 2021 16:51

Zitat von MrsPace

Der Fachlehrer möchte ihm keinen Nachtermin anbieten und die 6 als Zeugnisnote fürs Halbjahr eintragen.

Hat er nur 1 Note?

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2021 16:52

Zitat von Zauberwald

Hat er nur 1 Note?

Ja, es ist die einzige KA die in diesem Halbjahr in diesem Fach geschrieben wird. Es ist eine Abschlussklasse, d.h. es würde u.U. damit gleichkommen, dass der Schüler keinen Abschluss bekommt.

Beitrag von „Friesin“ vom 29. November 2021 16:53

Zitat von MrsPace

Der Fachlehrer möchte ihm keinen Nachtermin anbieten und die 6 als Zeugnisnote fürs Halbjahr eintragen.

er möchte nicht? Ja, was ist das denn für eine Haltung?

Bei uns MUSST du ihn nachschreiben lassen. Tsss *kopfschüttel*

Beitrag von „Der Germanist“ vom 29. November 2021 16:54

Zitat von MrsPace

Die erste Frage ist, ob das überhaupt als "unentschuldet" gezählt werden darf. Denn auch wenn er die AU formal (laut SchulbesuchsVO) zu spät eingereicht hat... Sie bestätigt ja, dass er zum fraglichen Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen konnte.

Ich verkompliziere den Fall noch einmal: Ein Verwaltungsrechtler könnte die Frage stellen, ob die AU unverzüglich (=ohne schuldhaftes Verzögern) eingereicht wurde. Selbst wenn die AU einen Tag zu spät eingereicht wurde (Wie lange war die Frist insgesamt?), könnten ja nicht vom Schüler zu verantwortende Gründe für die Verspätung vorgebracht werden (In Corona-Zeiten nicht unmöglich: häusliche Quarantäne aller Haushaltsmitglieder). Wenn es tatsächlich nur um einen Tag geht, würde ich hier Gnade vor Recht ergehen lassen.

Beitrag von „Zauberwald“ vom 29. November 2021 16:55

Zitat von MrsPace

Ja, es ist die einzige KA die in diesem Halbjahr in diesem Fach geschrieben wird. Es ist eine Abschlussklasse, d.h. es würde damit gleichkommen, dass der Schüler keinen Abschluss bekommt.

Es gibt doch bestimmt noch andere Bewertungen als diese 1 [Klassenarbeit](#), das ist natürlich schon hart. Oder zieht der Kollege aus dieser 1 Arbeit die Note? Der soll ihn lieber nachschreiben lassen, das lässt sich bestimmt nicht jeder gefallen.

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2021 16:55

Zitat von Friesin

er möchte nicht? Ja, was ist das denn für eine Haltung?

Bei uns MUSST du ihn nachschreiben lassen. Tsss *kopfschüttel*

Ich glaube, das ist bei uns tatsächlich im Ermessen des Fachlehrers ob er nachschreiben lässt oder nicht. Aber er muss ja irgendwie die Leistung des Schülers bewerten, d.h. in diesem Fall müsste er es doch dem Schüler ermöglichen, eine Leistung zu erbringen, oder nicht?

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2021 16:56

Zitat von Zauberwald

Es gibt doch bestimmt noch andere Bewertungen als diese 1 [Klassenarbeit](#), das ist natürlich schon hart. Oder zieht der Kollege aus dieser 1 Arbeit die Note? Der soll ihn lieber nachschreiben lassen, das lässt sich bestimmt nicht jeder gefallen.

Es gibt eine mündliche Note, die 30% zählt und das ist wohl eine 5,3. Also würde es bei der 6 bleiben. Der Schüler ist auch noch Wiederholer, d.h. es wäre für ihn dann endgültig nicht bestanden.

Edit: Sofern die Info stimmt, dass man eine 6 nicht ausgleichen kann.

Beitrag von „Zauberwald“ vom 29. November 2021 16:58

Wahrscheinlich kann der Kollege das so machen, aber was hat er davon?

Beitrag von „karuna“ vom 29. November 2021 16:59

Habt ihr eine Schulbesuchsverordnung wo es rechtssicher drinstehrt?

Ansonsten natürlich Gnade vor Recht, er sollte nachschreiben dürfen. Aber wenn es im Ermessen des Fachlehrers liegt, kann man ja eh nur freundlich appellieren...

Beitrag von „Seph“ vom 29. November 2021 17:01

Zitat von MrsPace

Es gibt eine mündliche Note, die 30% zählt und das ist wohl eine 5,3. Also würde es bei der 6 bleiben. Der Schüler ist auch noch Wiederholer, d.h. es wäre für ihn dann endgültig nicht bestanden.

Edit: Sofern die Info stimmt, dass man eine 6 nicht ausgleichen kann.

Auch wenn ich sonst für sehr konsequentes Vorgehen bei Entschuldigungsverfahren bin: Einen Schüler, der nachweislich erkrankt war und lediglich 1 Tag zu spät die Krankschreibung eingereicht hat, deswegen endgültig durchfallen zu lassen, hält m.E. vor keinem Verwaltungsgericht stand. Das gilt um so mehr, wenn sich die Leistungsbeurteilung eines ganzen Halbjahres im Wesentlichen auf nur einer einzelnen schriftliche Arbeit beruht.

Beitrag von „CDL“ vom 29. November 2021 17:04

Zitat von MrsPace

Der Fachlehrer möchte ihm keinen Nachtermin anbieten und die 6 als Zeugnisnote fürs Halbjahr eintragen. Und das spaltet eben gerade die Meinungen.

Einige finden das moralisch überhaupt nicht i.O. weil der Schüler eben nachweislich krank war.

Kann ich in dem Fall nachvollziehen. Unter anderen Umständen wäre das klar eine zu wertende Leistung, so würde ich dafür plädieren, den Schüler nachschreiben zu lassen. Wegen einer verspätet eingereichten, aber bekannt legitimen Entschuldigung jemand um seinen Abschluss zu bringen hat für mich etwas von Machtmissbrauch. Der Preis dieser 6 ist zu hoch. Vor allem, weil es in der aktuellen Lage nicht nur menschlich ganz besonders nachvollziehbar ist etwas zu vergessen, sondern sogar fast an ein Wunder grenzt, dass er die Krankschreibung überhaupt hat. Ich hänge aktuell 3-4h in der Wahlwiederholung, wenn ich meinen Hausarzt erreichen möchte, einen Termin habe ich deshalb noch lange nicht und in die Praxis kommen darf ich bei allem was sich "Infekt" nennt ebenfalls nicht... Vorausgesetzt, der Kollege wäre willig, könnte er sich angesichts der besonderen Umstände ja auch aus pädagogischen Gründen dafür entscheiden die KA-Note zurückhaltend zu gewichten bei dem Schüler.

Beitrag von „CDL“ vom 29. November 2021 17:08

Nachtrag: Ermessen ist übrigens etwas, was man in BW nicht nur nutzen KANN, sondern nutzen MUSS. Ich denke, dass das der schulrechtliche Hebel ist, über den man dem Kollegen beikommen kann, denn genau das ist es auch, was sonst ein Verwaltungsgericht klären und im Zweifelsfall kritisieren wird.

Beitrag von „Humblebee“ vom 29. November 2021 17:10

Zitat von MrsPace

Doch, der Schüler war krank. Das ist durch eine AU bestätigt. Er hat die AU nur leider einen Tag zu spät eingereicht. Deswegen ist er formal unentschuldigt.

Ist das denn rechtlich wirklich bei euch in BW haltbar, dass der Fehltag trotz der AU, die verspätet eingereicht wurde, als "unentschuldigt" gewertet werden? Unser ehemaliger Schulleiter hatte das mal mit unserer Bezirksregierung durchgesprochen und da wurde ihm gesagt, wir müssten - wohl oder übel - auch verspätet eingereichte Entschuldigungen und AUs noch anerkennen (sprich: diese Fehltage dürften nicht als "unentschuldigt" gezählt werden).

Außerdem heißt es hier in NDS im Erlass "Schriftliche Arbeiten an allgemeinbildenden Schulen": Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, so gibt die Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung."

Wir an meiner BBS orientieren uns daran, d. h. wir bieten der/dem betreffenden Schüler*in bei Fehlen wegen Krankheit einen Nachschreibtermin an.

Zitat von MrsPace

Wenn keine Leistungsfeststellung möglich ist, bleibt das Notenfeld für das betreffende Fach eben leer.

Auch das ist bei uns nicht der Fall. Wenn die Leistungen eines Schülers/einer Schülerin z. B. aufgrund langer Fehlzeiten von einer Lehrkraft nicht beurteilt werden können, erhält sie/er in dem entsprechenden Fach genau diese Bemerkung im Zeugnis, also: "Kann nicht beurteilt werden". Das kommt bei uns häufiger mal vor, wenn SuS längere Zeit krankgeschrieben sind.

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2021 17:10

Zitat von karuna

Habt ihr eine Schulbesuchsverordnung wo es rechtssicher drinsteht?

Das ja. Aber wir sind eigentlich der Meinung, dass das Attest als Entschuldigungsgrund akzeptiert werden muss, auch wenn es zu spät eingereicht wurde.

Zitat von Seph

Auch wenn ich sonst für sehr konsequentes Vorgehen bei Entschuldigungsverfahren bin: Einen Schüler, der nachweislich erkrankt war und lediglich 1 Tag zu spät die Krankschreibung eingereicht hat, deswegen endgültig durchfallen zu lassen, hält m.E. vor keinem Verwaltungsgericht stand. Das gilt um so mehr, wenn sich die Leistungsbeurteilung eines ganzen Halbjahres im Wesentlichen auf nur einer einzelnen schriftlichen Arbeit beruht.

Das befürchte ich z.B. auch.

Zitat von CDL

dass er die Krankschreibung überhaupt hat

Das kommt hinzu. Aber er war wirklich richtig schlimm krank. Er war heute wieder da aber immer noch mit starkem Husten. PCR war aber negativ.

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2021 17:13

Zitat von Humblebee

Ist das denn rechtlich wirklich bei euch in BW haltbar, dass der Fehltag trotz der AU, die verspätet eingereicht wurde, als "unentschuldigt" gewertet werden?

Genau das zweifeln eben Viele an. Inklusive dem KL, der die Abwesenheit bereits im Klassenbuch als entschuldigt vermerkt hat.

Beitrag von „Humblebee“ vom 29. November 2021 17:25

Zitat von MrsPace

Genau das zweifeln eben Viele an. Inklusive dem KL, der die Abwesenheit bereits im Klassenbuch als entschuldigt vermerkt hat.

Wenn es dafür nicht irgendwo eine rechtliche Grundlage gibt, müsste das dann wohl eure SL klären, oder?

Ach ja: Was steht denn in eurer Fehlzeitenordnung? In unserer wird extra auf die entsprechenden Erlasse und Paragraphen im nds. Schulgesetz hingewiesen. Nicht nur bzgl. Fehlzeiten sondern es steht u. a. auch drin, wie das Versäumen von schriftlichen Leistungsnachweisen und das Nachholen derselben gehandhabt wird.

Ist dieser denn tatsächlich bei euch der erste Fall, wo es derartige Probleme gibt? Bei uns passiert das ständig, muss ich leider sagen (also fehlende SuS bei Klassenarbeiten, verspätete Abgabe von Entschuldigungen, ...).

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. November 2021 17:27

Zitat von Humblebee

Wenn es dafür nicht irgendwo eine rechtliche Grundlage gibt, müsste das dann wohl eure SL klären, oder?

Ach ja: Was steht denn in eurer Fehlzeitenordnung? In unserer wird extra auf die entsprechenden Erlasse und Paragraphen im nds. Schulgesetz hingewiesen. Nicht nur bzgl. Fehlzeiten sondern es steht u. a. auch drin, wie das Versäumen von schriftlichen Leistungsnachweisen und das Nachholen derselben gehandhabt wird.

Ist dieser denn tatsächlich bei euch der erste Fall, wo es derartige Probleme gibt? Bei uns passiert das ständig, muss ich leider sagen (also fehlende SuS bei Klassenarbeiten, verspätete Abgabe von Entschuldigungen, ...).

Dieses Problem gab es bisher nie. Der betreffende Kollege ist neu an der Schule.

Beitrag von „CDL“ vom 29. November 2021 17:32

Zitat von CDL

Nachtrag: Ermessen ist übrigens etwas, was man in BW nicht nur nutzen KANN, sondern nutzen MUSS. Ich denke, dass das der schulrechtliche Hebel ist, über den man dem Kollegen beikommen kann, denn genau das ist es auch, was sonst ein Verwaltungsgericht klären und im Zweifelsfall kritisieren wird.

Und noch ein Nachtrag [MrsPace](#) : Habe den Fall eben schnell telefonisch mit dem Schulrechtler meines Vertrauens besprochen, weil mich das direkt umgetrieben hat. Es gibt für derartige Fälle offenbar eindeutige Gerichtsurteile, aus denen hervorgeht, dass zu prüfen ist, ob es sich lediglich um eine reine Fristverletzung handelt. Falls ja, muss das Ermessen sich genau darauf beziehen (die Fristverletzung, denn die Leistungsbewerung an sich unterliegt nicht dem Grundsatz des Ermessens). Nachdem der Schüler offenkundig krank war, er offensichtlich lediglich eine Fristverletzung begangen hat, MUSS der Kollege hier ein Nachschreibeklausur anbieten oder eben keine schriftliche Note erteilen. Die 6,0 lässt sich schulrechtlich NICHT halten.



Beitrag von „Humblebee“ vom 29. November 2021 17:40

Zitat von MrsPace

Dieses Problem gab es bisher nie. Der betreffende Kollege ist neu an der Schule.

D. h. das Problem gab es nur bei diesem Kollegen bisher nicht? Wie handhaben es denn die anderen KuK?

Und nochmal die Frage: Was sagen eure Fehlzeitenregelung und die SL dazu?

EDIT: *Hat sich eigentlich erledigt, da CDL ja die Frage für BW geklärt hat!*

Beitrag von „MarieJ“ vom 29. November 2021 17:42

Kann mich diversen Vorschreiberinnen nur anschließen:

Note 6 für die [Klassenarbeit](#) halte ich für rechtlich bei reiner Fristverletzung nicht für haltbar. Erst recht aber nicht die Gesamtnote 6, wenn nicht die Gelegenheit evtl. zu einer kurzen mündlichen Überprüfung gegeben wurde.

Abgesehen davon ist das mit dem Prozentsatz sowieso problematisch und dann wäre er m. E. bei nur einer [Klassenarbeit](#) auch mit 30 % völlig daneben.

Beitrag von „CDL“ vom 29. November 2021 17:44

Zitat von Humblebee

(...)

EDIT: *Hat sich eigentlich erledigt, da CDL ja die Frage für BW geklärt hat!*

Gemeinsam mit meinem Lieblingsschulrechtler, der sich- zwischen Tür und Angel- mal noch schnell fünf Minuten am Telefon Zeit genommen hat und sehr erfreut war mal wieder direkt helfen zu können, ehe ein schulrechtliches Malheur bereits geschehen ist. Macht eure Schulrechtler glücklich Leute und fragt ihnen Löcher in den Bauch. 😊

Beitrag von „karuna“ vom 29. November 2021 18:54

Zitat von MarieJ

...Erst recht aber nicht die Gesamtnote 6, wenn nicht die Gelegenheit evtl. zu einer kurzen mündlichen Überprüfung gegeben wurde.

Stimmt, das kommt noch hinzu. Der Schüler hat ja nicht das ganze Jahr nichts gemacht. Schulleitung ist wohl die beste Ansprechperson.

Beitrag von „karuna“ vom 29. November 2021 18:56

Zitat von CDL

Gemeinsam mit meinem Lieblingsschulrechtler,...

Du hast sogar die Telefonnummern von *mehreren* Schulrecht lern, dass du wählen kannst?



Beitrag von „DFU“ vom 29. November 2021 19:33

Zitat von MrsPace

Doch, der Schüler war krank. Das ist durch eine AU bestätigt. Er hat die AU nur leider einen Tag zu spät eingereicht. Deswegen ist er formal unentschuldigt.

Dass er durch nicht Erscheinen eine ungenügende Leistung erbracht hat, halte ich nicht für strittig.

Auf die Frage mit der verspäteten Entschuldigung meine ich allerdings, dass sie auch verspätet noch akzeptiert werden muss. Wenn ich mich richtig erinnere, wurde uns mal vom Oberstufenberater gesagt, dass es bei einer Klage vermutlich als entschuldigt durchginge.

Daher würde ich eher diesen Punkt diskutieren.

Edit: CDL hat das alles viel besser erklärt. Ich hatte noch gar nicht weiter gelesen als bis zum Zitat.

LG DFU

Beitrag von „kodi“ vom 29. November 2021 19:37

Habt ihr nicht einen Kollegen, der diesem störrischen Fachlehrer mal eine Mittagspause das Ohr vollheulen kann, wie aufwendig und langwierig diese Notenbegründungen bei einem Widerspruch sind. 😊

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. November 2021 19:41

Zu § 7 NVO BW wurde ja schon etwas gesagt. § 8 enthält hingegen folgende Sonderfälle:

(4) *Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.*

(5) *Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.*

Also vielleicht sollte man die NVO immer erst einmal komplett lesen, sie verstehen und danach handeln, bevor man sich in Unkenntnis oder Ignoranz derselben auf ganz dünnes Eis begibt. Nicht ausreichende Noten wegen formaler Fristversäumnisse sind immer ganz ganz unglücklich. Letztlich geht es doch um die Fortsetzung der Schullaufbahn (zumindest, wenn es im zweiten Halbjahr oder in der Oberstufe vorkäme).

Da muss man schon sehr genau begründen, warum man mit so einem Vorgehen die Schullaufbahn des Schülers massiv beeinflusst. So der schulfachliche und schulrechtliche Tenor, den ich im Rahmen meiner Tätigkeit mitbekommen habe.

Beitrag von „CDL“ vom 29. November 2021 20:27

Zitat von karuna

Du hast sogar die Telefonnummern von *mehreren* Schulrecht lern, dass du wählen kannst? 

Tatsächlich ja.  Drei fallen mir spontan ein: Mein eigener Schulrechtsdozent aus dem Ref (ok, das ist nur die Schulnummer, aber da wir nerdtechnisch gut zusammengepasst haben, würde der mir sicherlich im Zweifelsfall eine Frage beantworten), dann mein früherer Lieblingslehrer aus der Schulzeit und Ausbilder in meinem ersten Schulpraktikum (wollte mich unbedingt für seine Schule gewinnen als Lehrkraft, per du waren wir aber schon als ich noch Schülerin war, weil er privat mit meinen Eltern befreundet war- der würde zwar sicherlich lieber andere Themen mit mir debattieren als GK-Lehrer, aber sicherlich auch bei Bedarf eine Schulrechtsfrage beantworten) und natürlich mein Lieblingsschulrechtler aus der eigenen Familie- der wird damit bestochen von Frau Arbeitshund totgeschmust zu werden, das zieht immer (weshalb ich bislang immer bei ihm hängen geblieben bin...).

Beitrag von „Joker13“ vom 29. November 2021 22:35

Sehr interessante Diskussion hier. Was ich nicht ganz nachvollziehen kann, ist nun aber folgendes: Sehr viele Oberstufen"verordnungen" (nagelt mich bitte um die Uhrzeit nicht auf den juristisch korrekten Begriff fest...) haben ja einen Abschnitt wie den beschriebenen, nämlich dass nicht fristgerecht entschuldigt als unentschuldigt gilt. Wenn das nun aber im Ernstfall gar nicht haltbar ist, weshalb steht es dann immer wieder in den Entschuldigungsregelungen? Ist das dann nicht ein zahnloser Papiertiger?

Natürlich sehe ich den Punkt absolut ein, dass es unverhältnismäßig wäre, deswegen nicht versetzt zu werden.

Auf der anderen Seite gibt es ja auch im Erwachsenenleben so einige Fristen, die man einhalten muss, weil ansonsten "schlimme Dinge" passieren - sind die nicht ebenfalls unverhältnismäßig?

Ich will euch hiermit gar nicht in der Argumentation widersprechen, denke nur gerade laut vor mich hin und grübele eben, warum dann überhaupt eine Frist für die Entschuldigung vorgesehen ist, wenn sie am Ende dann doch keine Rolle spielt.

Beitrag von „DFU“ vom 29. November 2021 22:57

Zitat von Joker13

Ich will euch hiermit gar nicht in der Argumentation widersprechen, denke nur gerade laut vor mich hin und grübele eben, warum dann überhaupt eine Frist für die Entschuldigung vorgesehen ist, wenn sie am Ende dann doch keine Rolle spielt.

Ich glaube, das liegt daran, dass die Kollegen diese Entschuldigungen einfach irgendwann vom Tisch haben wollen und auch die Nachklausuren terminieren wollen. Manchmal sind ja mehrere Schüler krank, da ist es hilfreich einen Zeitraum zu haben, nach dem die Entschuldigungen vorliegen sollen.

Zum Themenstarter:

Da der Schüler letztendlich entschuldigt (da krank) gefehlt hat, existiert die ungenügende Leistung nicht und kann daher auch nicht gewertet werden.

Ein Recht auf einen Nachtermin hat der Schüler in BW aber nicht, es liegt im Ermessen des Fachkollegen (und nur des Fachkollegens). Wenn mit der mündlichen Leistung sicher eine 5 begründet werden kann, ist diese zu geben. Wenn die Begründung wackelig (sprich nicht gerichtsfest) ist, sollte der Kollege in eigenem Interesse lieber noch eine schriftliche oder mündliche Nachprüfung (mit Protokollant?) anbieten bzw. einfordern.

LG DFU

Beitrag von „DpB“ vom 29. November 2021 23:17

Ich schließe mich praktisch allen VorschreiberInnen an, hätte aber auch eine Frage:

Ihr schreibt, die Note für die (nicht geschriebene) Klassenarbeit hätte vor Gericht keinen Bestand. Ist die denn überhaupt anfechtbar? Ich dachte immer (und meine, das sogar hier im Forum gelernt zu haben), dass nur Zeugnisnoten überhaupt gerichtlich anfechtbar seien, weil nur die Bildung dieser ein Verwaltungsakt ist.

Dass das in diesem Fall auf's selbe rausläuft ist mir klar, es liest sich hier für mich aber so, als ob allgemein Einzelnoten anfechtbar sind.

Beitrag von „Steffi1989“ vom 30. November 2021 06:15

Zitat von Joker13

Auf der anderen Seite gibt es ja auch im Erwachsenenleben so einige Fristen, die man einhalten muss, weil ansonsten "schlimme Dinge" passieren - sind die nicht ebenfalls unverhältnismäßig?

Ein Beispiel aus dem Erwachsenenleben:

Mein Exfreund arbeitete (bzw. vermutlich tut er es noch) in der Familienkasse, war also für die Auszahlung von Kindergeld zuständig. Wenn ein Antragsteller am Ende des Anspruchszeitraums einen Nachweis (z.B. eine Kopie des Abschlusszeugnisses) nicht erbracht hat, wurde dies schriftlich angefordert. Anschließend wurde er erinnert. Anschließend erfolgte eine Anhörung. Danach kam dann der Rückforderungsbescheid. Und gegen den konnte er immerhin noch einen Monat Rechtsmittel einlegen und die Unterlagen nachreichen. Ganz ehrlich: So viele Chancen

gebe ich meinen Schülern nicht.

Anderes Beispiel:

Wenn ich einen Strafzettel wegen zu schnellen Fahrens nicht fristgerecht bezahle, wird es mich Mahngebühren kosten. Ich komme aber nicht gleich in den Knast oder verliere meinen Führerschein.

Was ich damit sagen will:

Lehrer sind immer sehr schnell mit dem Verweis auf das "Erwachsenenleben". Mir fällt spontan aber keine Situation ein, in der ein Fristversäumnis von einem Tag sofort eine solch weitreichende Konsequenz hätte wie in dem hier geschilderten Fall. Damit will ich nicht sagen, dass man Pünktlichkeit vernachlässigen könnte. Ich erziehe meine Schüler auch dahingehend und sanktioniere verspätet abgegebene Unterlagen durchaus. Dennoch finde ich, dass eine Verhältnismäßigkeit gegeben sein muss. Diese sehe ich - ganz subjektiv - nicht mehr, wenn aufgrund einer eintägigen Verspätung ein ganzer Abschluss über die Wupper geht.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 30. November 2021 08:04

Zitat von DpB

Ich schließe mich praktisch allen VorschreiberInnen an, hätte aber auch eine Frage:

Ihr schreibt, die Note für die (nicht geschriebene) Klassenarbeit hätte vor Gericht keinen Bestand. Ist die denn überhaupt anfechtbar? Ich dachte immer (und meine, das sogar hier im Forum gelernt zu haben), dass nur Zeugnisnoten überhaupt gerichtlich anfechtbar seien, weil nur die Bildung dieser ein Verwaltungsakt ist.

Dass das in diesem Fall auf's selbe rausläuft ist mir klar, es liest sich hier für mich aber so, als ob allgemein Einzelnoten anfechtbar sind.

Einzelnoten in Form von Fachnoten sind dann anfechtbar, wenn sie zu dem Verwaltungsakt beitragen.

Diese Formulierung die Note für die Klassenarbeit hätte vor Gericht keinen Bestand, ist somit nicht ganz zutreffend.

Korrekt erweise müsste es heißen: Die Nichtversetzung auf der Basis der Fachnote, die wiederum anteilig auf der nicht geschriebenen Klassenarbeit basiert, hat keinen Bestand. Daher würde sich der Widerspruch im Vorfeld der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung

primär gegen die Nichtversetzung mit der Begründung der formal inkorrektene Bildung der Zeugnisnote in Fach X richten.

Beitrag von „karuna“ vom 30. November 2021 08:15

Zitat von Joker13

Wenn das nun aber im Ernstfall gar nicht haltbar ist, weshalb steht es dann immer wieder in den Entschuldigungsregelungen?...

Ich denke schon, dass das haltbar ist. Im vorliegenden Fall wäre es aber menschlich einfach nett, die Krankschreibung zu akzeptieren, weil (aus welchem Grund auch immer) bekannt ist, dass der Schüler tatsächlich krank war. Ein Kollege wurde schließlich auch nicht seinen Job verlieren, weil die AU erst am 5. Tag eintrudelt.

Haltbar ist m.E. nicht, dass die Zeugnisnote aus einer einzigen Klausurnote gebildet wird. Dafür gibt es ja ebenfalls Richtlinien.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 30. November 2021 08:27

Zitat von Steffi1989

Ein Beispiel aus dem Erwachsenenleben:

Ein weiteres Beispiel aus dem Erwachsenenleben:

Wer nicht im Kalendermonat seine Unterlagen einreicht, bekommt für den besagten Monat kein Bafög. (Ja, ich weiß, Nachreichen geht, aber der Grundantrag muss da sein).

KEIN Argument für den Fall des Threads, da würde ich einfach eine Nachschreibeklausur stellen. ABER: ich kann es verstehen. Je nachdem, wie lang die Nachrechtsfrist ist (reden wir über "einen Tag +1 Tag" oder "2 Wochen +1 Tag"), bleibt ein Beigeschmack.

Wir kennen es ja alle.

und ja, Joker13 ich sehe es / verstehe es ähnlich. Wir arbeiten mit nicht real existierenden Drohungen. Aber für die allermeisten Fällen reicht es. Nur vor Gericht oft nicht.

Beitrag von „Seph“ vom 30. November 2021 10:05

Es gibt schon einen deutlichen Unterschied zwischen folgenden Fällen:

- 1) Schüler A ist nachweislich erkrankt und reicht lediglich 1 Tag zu spät seine Entschuldigung ein.
 - 2) Schüler B fragt kurz vor Ende des Schuljahres, an welchen Tagen er eigentlich so alles gefehlt habe. Einige Tage später erhält man eine Sammelentschuldigung der Eltern - oder noch schärfer: eine ärztliche Bescheinigung, B sei am 03.03., 07.04., 16.05 und 18.05, schulunfähig erkrankt gewesen....Datum: 17.06. (Daten fiktiv gewählt, Muster genau so schon erlebt und natürlich nicht akzeptiert).
-

Beitrag von „O. Meier“ vom 30. November 2021 10:34

Wir haben immer mal wieder Fälle, dass Schülerinnen ihre Atteste nach dem (offiziellen) Nachschreibetermin einreichen und so versuchen, sich an der Klausur vorbeizulavieren. Ohne Attest melde ich sie ja gar nicht zum Nachschreiben an. In einem solchen Fall muss man natürlich aufpassen, dass man sich nicht am Bein ziehen lässt.

Wegen einem oder ein paar Tagen fände ich das aber unangemessen. Ist der Nachschreibetermin nur kurz nach der versäumten Klausur (z. B. Folgewoche) melde ich unter Vorbehalt an. Der junge Mensch hat dann das Attest dabei und gibt es mit der Klausur ab.

Viel wichtiger finde ich, wann das Attest ausgestellt wurde. Manchmal erwarten die jungen Menschen übersinnliche Kräfte von den Ärztinnen und meinen, die können vierzehn Tage später noch eine Krankheit feststellen. So etwas erwarte ich nicht. Ein solches Attest nehme ich zur Kenntnis, mehr aber auch nicht.

Beitrag von „O. Meier“ vom 30. November 2021 10:36

Zitat von Seph

an welchen Tagen er eigentlich so alles gefehlt habe.

Meine Antwort: „Keine Ahnung“

Beitrag von „Flupp“ vom 30. November 2021 10:57

Wobei man da ja eigentlich bei diesem Fall unterscheiden muss:

- a) Die Entscheidung, ob ein Fehlen entschuldigt ist.
- b) Die Konsequenzen aus der NVO.

In der Regel entscheidet die Klassenlehrkraft ob ein Fehlen entschuldigt ist oder nicht. Es gibt zwar Fristen, bis wann Entschuldigungen wegen Krankheit einzureichen sind, eine Frist für die Entscheidung bzw. Bekanntgabe der Entscheidung an die Fachlehrkräfte gibt es meines Erachtens nicht, sollte aber kollegialerweise zeitnah sein.

Die Folge aus der NVO ist für den Fachlehrer, der die Note gibt, aber keine Ermessensentscheidung. Unentschuldigtes Fehlen --> 6.

Daher ist meiner Meinung nach im Ausgangsfall nicht die "renitente Fachlehrkraft" das Problem. Das Ermessen (das auch hier formal nicht vorgesehen ist) sollte bei der Akzeptanz der Entschuldigung vorgenommen werden.

Beitrag von „karuna“ vom 30. November 2021 11:09

Der Schüler hat doch das ganze Schuljahr am Unterricht teilgenommen. Nochmal die Frage: Wie kann ein Ungenügend in einer Klausur, so man denn so entscheiden sollte, für ein Ungenügend im Zeugnis sorgen? Gibt die Notenverordnung her, dass man in einem Fach nur eine einzige Note erteilen darf?

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 30. November 2021 11:11

Es ist selten, aber es gibt durchaus Schülerinnen und Schüler, die trotz physischer Anwesenheit genau genommen nicht mal ein "mangelhaft" verdienen.

Beitrag von „DpB“ vom 30. November 2021 11:16

Zitat von state of Trance

Es ist selten, aber es gibt durchaus Schülerinnen und Schüler, die trotz physischer Anwesenheit genau genommen nicht mal ein "mangelhaft" verdienen.

Was dann aber ja durch Noten belegbar ist, insofern kann ich @karuna s Einwurf schon nachvollziehen. Bei uns wäre die Note auf Basis einer einzelnen KA auch nicht haltbar. Wenn sie besser als 5 ist würde nur vermutlich kein Schüler danach krähen.

Beitrag von „DFU“ vom 30. November 2021 15:19

Zitat von Flupp

Daher ist meiner Meinung nach im Ausgangsfall nicht die "renitente Fachlehrkraft" das Problem. Das Ermessen (das auch hier formal nicht vorgesehen ist) sollte bei der Akzeptanz der Entschuldigung vorgenommen werden.

Die Fachlehrkraft möchte aber die Entscheidung, die verspätete Entschuldigung zu akzeptieren, nicht mittragen und besteht daher auf der schriftlichen 6. Und die wäre bei einem unentschuldigtem Fehlen ja unstrittig.

Der Knackpunkt ist die Entschuldigung. In der Mittelstufe entscheidet das bei uns der Klassenlehrer, in der Oberstufe müssen alle betroffene Kollegen das Entschuldigungsformular unterschreiben.

Es gibt ja hier nur zwei Möglichkeiten:

- Die Entschuldigung wird akzeptiert, und damit wurde die ungenügende Leistung nicht erbracht und kann nicht gewertet werden. Ohne weitere Nachprüfung erhält der Schüler aufgrund der mündlichen 5,3 vermutlich eine mangelhafte Leistung bescheinigt. Und wenn der Kollege sicher ist, dass das passt (und es im Zweifel auch rechtssicher begründen kann), muss er auch nicht nachprüfen.
- Die Entschuldigung wird nicht akzeptiert, die ungenügende Leistung wurde damit erbracht und muss gewertet werden. Der Schülekr erhält mit der mündlichen 5,3 und der schriftlichen 6

nach pädagogischer Gesamtbetrachtung vermutlich eine ungenügende Leistung bescheinigt.

Die Frage ist, wer über die Entschuldigung entscheidet. In der Mittelstufe entscheidet das bei uns der Klassenlehrer, in der Oberstufe müssen alle betroffene Kollegen das Entschuldigungsformular unterschreiben. Wir sind uns da immer einig, daher weiß ich die rechtliche Lage dazu nicht.

LG DFU

Beitrag von „Flupp“ vom 30. November 2021 17:16

Zitat von DFU

In der Mittelstufe entscheidet das bei uns der Klassenlehrer, in der Oberstufe müssen alle betroffene Kollegen das Entschuldigungsformular unterschreiben.

Das ist aber eine schulinterne Regelung, die "verpflichtende Unterschrift" würde ich eher als Abzeichnen der Kenntnisnahme verstehen.

Wie die Elternunterschrift auf dem Zeugnis, das muss von den Eltern ja auch nicht genehmigt werden.

Bei dem Verwaltungsgerichtsprozess wäre ich gerne Mäuschen, bei dem sich eine Fachlehrkraft so aus dem Fenster lehnt.

Edit: Wir sind aber jetzt schon weit von dem geschilderten Post aus dem ersten Beitrag entfernt.

Beitrag von „DFU“ vom 30. November 2021 20:15

Zitat von karuna

Haltbar ist m.E. nicht, dass die Zeugnisnote aus einer einzigen Klausurnote gebildet wird. Dafür gibt es ja ebenfalls Richtlinien.

In nichtmaßgebenden Fächer sind hier maximal 4 schriftliche Noten erlaubt. Weniger sind in Ordnung, auch nur eine. Und mündlich wird der Schüler ja auch bewertet.

Mir persönlich wäre es aber

in der geschilderten Situation nicht genug.

LG DFU